

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 1984

2558. Bau- und Zonenordnung, Erschliessungsplan. Am 2. November 1983 setzte die Gemeindeversammlung von Kleinandelfingen die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss ist noch ein Rekurs hängig. Der Gemeinderat Kleinandelfingen ersuchte mit Schreiben vom 20. Februar 1984 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Bau- und Zonenordnung sowie des Erschliessungsplans.

Der Zonenplan entspricht dem mit Beschluss Nr. 4090/1982 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Der hängige Rekurs betrifft die Auszonung der Parzelle Kat.-Nr. 1807 (Mel.-Parz.-Nr. 68.3) im Hofacker. Der Ausgang dieses Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 Planungs- und Baugesetz möglich.

Entgegen dem Antrag der Gemeinde Kleinandelfingen hat die Baudirektion aber darauf verzichtet, das Rekursgrundstück Kat.-Nr. 1807 und die angrenzenden Parzellen Kat.-Nrn. 1808 und 2280 im Ifang in die Landwirtschaftszone einzubeziehen. Die Gemeinde Kleinandelfingen ist daher einzuladen, das nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfasste Gebiet im Hofacker einer kommunalen Zone zuzuweisen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen vom 2. November 1983 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung sowie des Erschliessungsplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung ist die die Parzelle Kat.-Nr. 1807 betreffende Zonenordnung ausgenommen.

III. Die Gemeinde Kleinandelfingen wird eingeladen, das nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfasste Gebiet im Hofacker/Ifang (Parzellen Kat.-Nrn. 1807, 1808 und 2280) einer kommunalen Zone zuzuweisen.

IV. Der Gemeinderat Kleinandelfingen wird eingeladen, Dispositiv I—III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, der drei Ergänzungspläne [Waldabstandslinien] und des Er-

schliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juli 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller